

# AMTSblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



6. Jahrgang

12. Mai 1998

Nr. 18

Inhalt:

Einladung zur 30. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming am 20. Mai 1998

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag des Wahlkreises 278

Wahlbekanntmachung zur Wahl zum 2. Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

Bekanntmachung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur amtlichen Untersuchung aller Bienenvölker auf böartige Faulbrut in festgelegten Gemeinden

Öffentliche Zustellung des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen des Landkreises Teltow-Fläming

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming  
Grabenstraße 23  
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## **Einladung**

zur 30. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming am Mittwoch, dem 20. Mai 1998, um 17 Uhr in der Kreisverwaltung, Teltow-Fläming, Puschkinstraße 17b, 14943 Luckenwalde, Raum 036

## **Tagesordnung**

### **Öffentlicher Teil**

1. Protokollkontrolle
2. Informationen zur Umsetzung von Jugendberufshilfe / Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII im Jugendamt
3. Diskussion zur Richtlinie der offenen Jugendarbeit anhand der Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen  
- Verwaltungsvorlage 1 -
4. Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit  
- Verwaltungsvorlage 2 -
5. Weiterverwendung von Spiel- und Sportgeräten des Jugendamtes  
- Verwaltungsvorlage 3 -
6. Antrag des Kinder- und Jugendhilfe-Verbund e.V. Berlin-Brandenburg, Reuterstraße 38, 12047 Berlin, vom 26.01.1998 auf Bestätigung des Kostensatzes für die Wohngruppe Kastanienweg 14, 14662 Friesack  
- Verwaltungsvorlage 4 -
7. Anfragen / Sonstiges

Böttcher  
Die Vorsitzende

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Der Kreiswahlleiter für die Wahl zum**

**14. Deutschen Bundestag des Wahlkreises 278**

Luckenwalde - Zossen - Jüterbog - Königs Wusterhausen

### **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung - BWO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495) fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge zur 14. Wahl des Deutschen Bundestages am 27. September 1998 auf.

Hierzu weise ich auf folgende Punkte hin:

#### **1. Einreichungsort und Zeitpunkt**

Kreiswahlvorschläge zur Wahl des 14. Deutschen Bundestages  
am 27. September 1998 können beim

Kreiswahlleiter für die Wahl zum 14. Deutschen Bundestag  
Wahlkreis 278 - Luckenwalde - Zossen - Jüterbog - Königs Wusterhausen

Landkreis Teltow-Fläming  
Hauptamt / Sachgebiet Organisation  
Puschkinstraße 17 b, Zimmer 115  
14943 Luckenwalde

Postanschrift: Grabenstraße 23, 14943 Luckenwalde

bis zum **23. Juli 1998, 18 Uhr** eingereicht werden  
(§ 19 Bundeswahlgesetz - BWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom  
23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594) zuletzt geändert durch Gesetz vom  
20. April 1998 (BGBl. I S. 706).

#### **2. Einreichungsberechtigung**

Gemäß § 18 Abs. 1 BWG können Wahlvorschläge von Parteien und nach  
Maßgabe des § 20 BWG von anderen Wahlberechtigten eingereicht werden.

## Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### 3. Voraussetzungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen durch Parteien:

#### 3.1. Parteien gemäß § 18 Abs. 2 BWG

Parteien, die im 13. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuß ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Dazu müssen die Parteien spätestens am 29. Juni 1998 dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung angezeigt haben.

Anschrift: Der Bundeswahlleiter  
Statistisches Bundesamt  
Gustav Stresemann Ring 11,  
65189 Wiesbaden  
Postanschrift: 65180 Wiesbaden

Die Anzeige muß den Namen unter dem sich die Partei an der Wahl beteiligen will enthalten.

Ferner muß die Anzeige persönlich und handschriftlich von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzendem oder seinem Stellvertreter, sofern kein Bundesvorstand existiert tritt an diese Stelle der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation, unterzeichnet sein.

Beizufügen sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei, sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes.

#### 3.2. Einreichung von Kreiswahlvorschlägen durch Parteien

Eine Partei kann im Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG). Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen von einem Bewerber enthalten (§ 20 Abs. 1 BWG). Der Kreiswahlvorschlag ist gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 BWG persönlich und handschriftlich von dem im Land vertretenen höchsten Vorstand zu unterzeichnen.

Dem Kreiswahlvorschlag sind bei Einreichung beizufügen:

- a) die **Zustimmungserklärung des Bewerbers** (§20 Abs. 1 Satz 1 BWG i.V.m. § 34 Abs. 5 Nr. 1 BWO),
- b) die **Bescheinigung der Wählbarkeit** (§ 34 Abs. 5 Nr. 2 BWO),
- c) eine von mindestens dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und 2 weiteren Mitgliedern des Vorstandes persönlich und handschriftlich unterzeichnete Ausfertigung der **Niederschrift über die Wahl des Bewerbers**, sowie die

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

von dem Leiter der Versammlung und zwei weiteren Teilnehmern unterzeichnete **Versicherung an Eides Statt** über die geheime Abstimmung bei der Wahl des Bewerbers gemäß § 21 Abs. 6 BWG i.V.m. § 34 Abs 5 Nr. 3 BWO,

- d) bei den im Punkt 3.1. genannten Parteien mindestens **200 Unterstützungsunterschriften** mit Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner gemäß § 20 Abs. 2 BWG i.V.m. § 34 Abs. 5 Nr. 4 BWO (nicht bei nationalen Minderheiten)

### **3.3. Einreichung von Kreiswahlvorschlägen durch andere Bewerber**

Andere Bewerber müssen folgende Unterlagen zusammen mit dem Kreiswahlvorschlag einreichen:

- a) **Zustimmungserklärung** (Pkt. 3.2. a)
  - b) **Bescheinigung der Wählbarkeit** (Pkt. 3.2. b)
  - c) mindestens **200 Unterstützungsunterschriften** mit Bescheinigung der Wählbarkeit gemäß § 20 Abs. 3 BWG
4. Die Vordrucke für die unter 3.2. und 3.3. genannten beizubringenden Unterlagen, sowie für den Kreiswahlvorschlag können bei mir kostenlos angefordert werden.

Luckenwalde, 7. Mai 1998

Herbert Stein  
Kreiswahlleiter

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

## **WAHLBEKANNTMACHUNG**

1. Am 27. September 1998 findet die

### **WAHL ZUM 2. KREISTAG**

### **DES LANDKREISES TELTOW-FLÄMING**

statt.

Die Wahlzeit dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

2. Geltungsbereich für die Wahl zum Kreistag ist das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming.

3. Das Wahlgebiet wird in

### **VIER WAHLKREISE**

aufgeteilt.

Die Wahlkreise setzen sich aus den Städten/ Ämtern und Gemeinden

#### **Wahlkreis 1**

Amt Ludwigsfelde/Land  
Amt Blankenfelde/Mahlow  
Stadt Ludwigsfelde

#### **Wahlkreis 2**

Amt Trebbin  
Gemeinde Nuthe-Urstromtal  
Stadt Luckenwalde

#### **Wahlkreis 3**

Amt Rangsdorf  
Amt Zossen  
Amt Am Mellensee  
Amt Baruth/Mark

#### **Wahlkreis 4**

Stadt Jüterbog  
Gemeinde Niedergörsdorf  
Amt Niederer Fläming  
Amt Dahme/Mark

zusammen.

## **Amtsblatt**

### **für den Landkreis Teltow-Fläming**

---

4. Die Anzahl der Vertreter des Kreistages für den gesamten Landkreis beträgt gem. BbgKWahlG § 6 Abs. 2 Pkt.2

**56 PERSONEN.**

Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber je Wahlkreis darf gem. BbgKWahlG § 28 Abs.1 Satz 3

**21 PERSONEN**

nicht übersteigen.

5. Der Wahlvorschlag für die Wahl des Kreistages im Landkreis Teltow-Fläming muß gem. BbgKWahlG § 28 Abs.6 Satz 1 von mindestens

**DREIßIG WAHLBERECHTIGTEN PERSONEN JE WAHLKREIS**

unterzeichnet sein.

Für die Einreichung eines Wahlvorschlages genügt abweichend von § 28 Abs.6 Satz 1

- bei Parteien oder politischen Vereinigungen, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages

- a) im Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten **oder**
- b) im Landtag durch mindestens einen Abgeordneten **oder**
- c) im Kreistag durch mindestens einen Vertreter

seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei oder politischen Vereinigung; hat die Partei oder politische Vereinigung keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist die Unterschrift von dem Vorstand der nächsthöheren Gliederung zu leisten. im Falle des Buchstaben c) gilt dies nur, wenn die Gemeinde im Gebiet der genannten Gebietskörperschaft liegt,

- bei Wählergruppen, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **IM KREISTAG DURCH MINDESTENS EINEN VERTRETER**

seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, die Unterschriften der Vertretungsberechtigten; dieser Fall gilt nur, wenn die Gemeinde im Gebiet der genannten Gebietskörperschaft liegt,

- bei einem Einzelbewerber, der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, die eigene Unterschrift.

Diese Abweichungen betreffen die in dem Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming vertretenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber

- |   |        |
|---|--------|
| - Sozialdemokratische Partei Deutschlands     | SPD    |
| - Christlich-Demokratische Union Deutschlands | CDU    |
| - Partei des Demokratischen Sozialismus       | PDS    |
| - Bauernverband ev.                           | BV     |
| - Freie Demokratische Partei                  | F.D.P. |
| - BürgerBündnis                               | BB     |

6. Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen (Listenvereinigungen). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Listenvereinigungen schließen einen eigenständigen Wahlvorschlag der Beteiligten aus.

Soweit sich die Gesetzesvorschriften auf Parteien und politische Vereinigungen beziehen, gelten sie sinngemäß für Listenvereinigungen. Zusätzlich gilt folgendes:

- Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist spätestens am 47. Tag vor der Wahl (11. August 1998) gem. BbgKWahlG § 32 Abs. 2 Pkt. 1 durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluß Beteiligten schriftlich anzuzeigen. Bis zur Einreichung der Wahlvorschläge können einzelne Beteiligte ihre Erklärung zurücknehmen.
- Über die Aufstellung von Bewerbern und ihrer Reihenfolge bei Wahlvorschlägen ist in gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlungen zu beschließen.
- Listenvereinigungen sind von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach Punkt 6 - erster Satz - befreit, wenn auf mindestens eine der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen die Anstriche des Punktes 7 zutreffen.



## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

7. Mit den Wahlvorschlägen ist eine Bescheinigung der Wahlbehörde einzureichen, daß die Bewerber sowie die Unterzeichner des Wahlvorschlages wahlberechtigt sind.
8. Die Wahlvorschläge für die Kreistagsbewerber sind gem. BbgKWahlG § 27 Abs. 2 mit allen erforderlichen Wahlunterlagen spätestens bis zum

**38. TAG VOR DER WAHL,  
entspricht Donnerstag, dem 20. August 1998 - 12 Uhr**

bei dem Kreiswahlleiter des Landkreises Teltow-Fläming unter der Anschrift

**Landkreis Teltow-Fläming  
z. Hd. des Kreiswahlleiters  
Grabenstraße 23  
14943 Luckenwalde      einzureichen.**

Bis zum 38. Tag vor der Wahl, 12 Uhr sind Änderungen nach § 35 BbgKWahlG zulässig.

Luckenwalde, den 12. Mai 1998

Stein  
Kreiswahlleiter

**Tierseuchenallgemeinverfügung**

Entsprechend § 3 der Bekanntmachung der Neufassung der Bienenseuchen-Verordnung vom 24. November 1995 (BGBl. I S. 1552) wird für alle Bienenstände der Gemeinden und Gemarkungen Ludwigsfelde, Genshagen, Löwenbruch, Siethen, Gröben, Jütchendorf, Thyrow, Kerzendorf, Märkisch-Wilmersdorf, Groß Schulzendorf, Blankenfelde, Mahlow, Dahlewitz, Rangsdorf, Großbeeren, Heinersdorf, Nunsdorf, Zossen, und Blankensee die amtliche Untersuchung aller Bienenvölker auf bösartige Faulbrut angeordnet.

Die angewiesene Untersuchung erfolgt in zwei Schritten:

1. In der Zeit vom 20. Mai - 15. Juni werden von allen Bienenständen durch Mitarbeiter des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Teltow-Fläming Honigproben von der zweiten Schleuderung zur bakteriologischen Untersuchung entnommen.

Probenmenge: 250 g von 1-10 Bienenvölkern

2. Im Ergebnis der bakteriologischen Untersuchungen der Honigproben werden im Untersuchungsgebiet von ausgewählten Bienenständen in der Zeit vom 17. August-17. September durch Mitarbeiter des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Teltow-Fläming Waben- bzw. Tupferproben für die mikrobiologische Untersuchung entnommen.

Die Imker bzw. Besitzer von Bienenvölkern im Untersuchungsgebiet werden aufgefordert, entsprechend § 4 der Bekanntmachung der Neufassung der Bienenseuchen-Verordnung zur Durchführung der angewiesenen Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.

Zuwiderhandlungen stellen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 der Bienenseuchen-Verordnung eine Ordnungswidrigkeit dar und können gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

**Begründung**

In den vergangenen Jahren ist es im Berliner Randgebiet der Kreise Dahme-Spreewald, Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming wiederholt zu Ausbrüchen der bösartigen Faulbrut der Bienen gekommen.

Um unerkannt befallene Bienenstände möglichst schnell erkennen und sanieren zu können, auch dann schon, wenn die Seuche sich gerade erst ausbreitet, ist die Möglichkeit der Anordnung einer amtlichen Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände des verdächtigen Gebietes erforderlich.

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

Entsprechend § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 2. März 1993 (GVBl. Bbg. I S. 58) in Verbindung mit § 2 des Tierseuchengesetzes vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) bin ich für die Tierseuchenbekämpfung zuständig.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Grabenstraße 23, 14943 Luckenwalde, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Dr. Hansche  
Amtstierarzt

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

### **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, vom 30. April 1998 (Az: 12048 004386/91) an die Verfahrensbeteiligten, Herrn Gustav Wuthe, Frau Minna Wuthe, früher wohnhaft in 15838 Lindenbrück, Frau Margot Feyerabend, wohnhaft in 15806 Nächst-Neuendorf, Herrn Willi Zemplin, Herrn Hermann Weise, wohnhaft in 15806 Zossen und Frau Hildegard Kaiser, wohnhaft in 15806 Dabendorf, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Beteiligten bzw. deren Erben unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müßte, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 5 der Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1253) in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991 für das Land Brandenburg (GVBl. Bbg. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, Hauptallee 116/1 in 15838 Waldstadt, zur Sprechzeit, donnerstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming“ als zugestellt.

Luckenwalde, 11. Mai 1998

Giesecke  
Landrat

Bekanntgemacht am 12. Mai 1998